



### **Wofür stehen Förderungsmittel zur Verfügung?**

- Nach den FFHSH-Richtlinien Ziffer 4 können Verleih- und Vertriebsmaßnahmen gefördert werden.
- Die FFHSH entscheidet über Förderungsanträge in zwei getrennten Gremien. Das für Ihren Antrag zuständige Gremium richtet sich nach den voraussichtlichen Herstellungskosten des Films (nicht der Maßnahme). Bei Herstellungskosten bis zu 800.000 Euro entscheidet das Gremium 2, darüber das Gremium 1.

### **Maximale Fördersumme:**

Verleih- und Vertriebsmaßnahmen können mit maximal 200.000 Euro gefördert werden.

### **Antragsberechtigung:**

Antragsberechtigt sind Verleiher bzw. Weltvertriebe und in Einzelfällen auch Produzent\_innen in Zusammenarbeit mit einer Verleihagentur.

### **Antragsverfahren:**

- Vor der Antragstellung ist ein Informationsgespräch mit der/dem zuständigen Förderungsreferentin/en bei der FFHSH unbedingte Voraussetzung. Grundsätzlich sollen diese Gespräche bis 14 Tage vor Antragstermin stattgefunden haben.
- Anträge werden online gestellt.
- Sie erhalten Ihre Zugangsdaten im Beratungsgespräch von der/dem zuständigen Förderungsreferentin/en bei der FFHSH.
- Der digital gestellte Antrag muss in einfacher Form ausgedruckt und unterschrieben eingereicht werden. Details dazu erhalten Sie online im Rahmen der digitalen Bearbeitung Ihres Antrages.
- Die Anträge müssen zum Einreichtermin bis 17.30 Uhr bei der FFHSH vorliegen. Poststempel, Versanddatum oder das Datum der vorher erfolgten digitalen Einreichung bleiben außer Betracht.
- Die im Antrag gemachten Angaben sind wesentlich für eine Förderung und deshalb verbindlich. Abweichungen in der Umsetzung der Maßnahme bedürfen des schriftlichen Einverständnisses der FFHSH und führen andernfalls u.U. zu einer Rücknahme der Förderung.
- Förderungsentscheidungen werden schriftlich mitgeteilt, jedoch nicht begründet.
- Ein Anspruch auf eine Förderung besteht nicht.
- Durch die Förderung einer Maßnahme wird kein Anspruch auf die Förderung nachfolgender Maßnahmen erworben.
- Die im Zusageschreiben festgelegten Bedingungen sind bindend. Abweichungen hiervon können zur Rücknahme der Förderungszusage bzw. Kürzung der in Aussicht gestellten Darlehenssumme führen.
- Die/der Antragsteller\_in hat keinen Anspruch auf Rückgabe der Antragsunterlagen.

### **Folgende Unterlagen sind Ihrem Antrag beizufügen:**

- Ansichtsmaterial des Films, für den die Förderung beantragt wird.
- Nachweis über den Erwerb der Verwertungsrechte.
- Nationales und ggf. internationales Auswertungskonzept und ein Verleihvertrag bzw. ein Vertrag mit einem Weltvertrieb.
- Detaillierte Kostenaufstellung für die Maßnahme mit separat ausgewiesenen Regional-Effekten (jeweils gesondert für Hamburg und Schleswig-Holstein). Außerdem sind Effekte gesondert auszuweisen, die in anderen Bundesländern zu erbringen sind.

- Finanzierungsplan inkl. bereits vorhandener Nachweise. Der Stand der Finanzierung muss ersichtlich sein und laufend aktualisiert werden.

**Bitte beachten Sie:**

- Mindestens 150 % der Förderungssumme sollen in Hamburg und/oder Schleswig-Holstein ausgegeben werden.
- Die Kalkulation muss branchenüblich gegliedert sein und alle notwendigen Kostenpositionen enthalten, auch wenn diese in Form von Eigenleistungen, Beistellungen, Rückstellungen o. ä. erbracht werden. Solche Positionen sind entsprechend zu Kennzeichnen
- Die Kostenangaben müssen projektbezogen sein und sich an üblichen Marktpreisen orientieren.
- Alle Geldbeträge müssen in Euro ausgewiesen sein.
- Die Kosten müssen netto, d.h. ohne Mehrwertsteuer angesetzt sein. Sofern die/der Antragsteller\_in nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, kann eine Bruttokalkulation, d.h. mit Mehrwertsteuer, vorgelegt werden. In diesem Fall ist eine entsprechende Bestätigung des zuständigen Finanzamtes vorzulegen.
- Mit der Maßnahme darf nicht vor Antragstellung begonnen worden sein. Dementsprechend darf die Kalkulation nur Kostenpositionen enthalten, für die bis zum Tag der Antragstellung keine Leistungen erbracht oder beauftragt wurden und keine Rechnungen vorliegen.
- Die anerkennungsfähigen Kosten sind die in der [Richtlinie zur Projektfilmförderung](#) der Filmförderungsanstalt unter "Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung" aufgeführten Verleihvorkosten.
- Im Falle einer Förderung werden die Kalkulation, Finanzierung, Schlussabrechnung sowie ggf. die Erlösmitteilungen im Auftrag und auf Rechnung der/s Förderungsempfängerin/s von einer filmkundigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Die dafür anfallenden Prüfungsgebühren entnehmen sie bitte der [Gebührentabelle](#). Sie sind in die Kalkulation für die Maßnahme aufzunehmen.
- Der Finanzierungsplan muss die Summe der kalkulierten Kosten exakt abdecken.
- Andere für den Verleih oder Vertrieb des Films beantragte oder gewährte Förderungen, auch wenn sie nicht Bestandteil der eingereichten Maßnahme sind (z.B. Medialeistungen), müssen angegeben werden. Bereits vorliegende schriftliche Zusagen sind in Kopie beizufügen.
- Die/Der Antragsteller\_in hat einen der Maßnahme angemessenen Eigenanteil zu erbringen.
- Der Eigenanteil setzt sich aus Eigenmitteln und Eigenleistungen zusammen.
- Soweit Minimumgarantien aus öffentlichen Förderungsmitteln finanziert sind, ist dies anzugeben. Sie werden insoweit nicht als Eigenanteil anerkannt.
- Die Regelungen zu Sperrfristen bei der Auswertung programmfüllender Filme gem. [§20 FFG](#) sowie für den Rückfall der Fernsehnutzungsrechte an die/den Produzenten\_in gem. der [Richtlinie zur Projektfilmförderung der FFA](#) gelten auch für Filme, die Förderung der FFHSH in Anspruch nehmen.

**Auszahlung der Förderungsmittel:**

- Die Förderung wird als erfolgsbedingt rückzahlbares, zinsloses Darlehen vergeben.
- Das Darlehen wird bedarfsgerecht ausgezahlt, in der Regel in zwei Raten: die erste Rate (90 %) bei Vertragsschluss und Nachweis der geschlossenen Finanzierung, die zweite Rate (10 %) nach Abschluss und Abrechnung der Maßnahme.
- Die Prüfungsgebühren werden (zzgl. MwSt.) von den Förderungsmitteln einbehalten und direkt an die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ausgezahlt (siehe [Gebührentabelle](#)).

**Rückzahlung der Förderungsmittel:**

- Die Tilgungslaufzeit des Darlehens wird projektbezogen geregelt. Sie dauert mindestens fünf Jahre nach Kinostart bzw. Erstausstrahlung. Die Dauer der Tilgungsverpflichtung verlängert sich, wenn mit anderen Förderungen längere Darlehenslaufzeiten vereinbart wurden oder das Filmprojekt auf eine längere Auswertungsdauer angelegt ist.
- Sind neben der FFHSH weitere Filmförderungsinstitutionen an der Finanzierung der Maßnahme beteiligt, werden die Tilgungsbeträge je nach Beteiligung unter den Förderern aufgeteilt (pari passu).
- Nach Abdeckung des Eigenmittelvorrangs und nach Abzug der vertraglich festgelegten Verleih-/Vertriebsspesen ist die Förderung in der Regel im Verhältnis des Darlehens zu den anerkannten Verleihvorkosten aus sämtlichen Produzent\_innenerlösen zu tilgen.

**Was Sie nach einer Förderungszusage beachten sollten:**

- Es sind unaufgefordert und zeitnah Belegexemplare aller erstellten Werbemittel (Flyer, Plakate, Postkarten, Aushangmaterialien etc.) einzureichen
- Für alle geförderten Verleih- und Vertriebsmaßnahmen ist der Nachweis über die Archivierung einer Filmkopie beim Bundesarchiv/bei der Kinemathek Hamburg und die Hinterlegung einer DVD/Blu-ray in der Vertriebsfassung bei der FFHSH obligatorisch.
- Auf allen die geförderte Maßnahme betreffenden Veröffentlichungen (auch dem Internetauftritt) ist in angemessener Form auf die Förderung der FFHSH hinzuweisen. Bitte beachten Sie hierzu auch die Regelungen zur [Nennungsverpflichtung](#).

**Bei weiteren Fragen:**

Bei Fragen zum Antragsverfahren wenden Sie sich bitte an die/den [Förderungsreferent in](#).  
Bei Fragen zum Förderungsvertrag und zur Abwicklung wenden Sie sich bitte direkt an die/den zuständige/n [Mitarbeiter in der Vertragsabteilung](#).

Stand: August 2017